

Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Pflegebedarf von nahestehenden Personen:

Abwesenheit zur Pflege durch	Wann?	Für wen?	Beamte, KV,VB	Recht?	Wie lang?	Achtung:	Arbeitspflicht?	Entgeltfortzahlung?
Sonderurlaub	Bei lebensgefährliche/r Erkrankung o. Unfall	von Elternteilen, Lebensgefährte, eigenes (Wahl-, Pflege- o. Stief-) Kind, Ehepartner	ja	ja	max. 3 Tage	Pflegefreistellung vorher oder nachher möglich!	nein	ja
Pflegefreistellung (Krankenpflegefreistellung)	zur notwendigen Pflege	eines erkrankten eigenen Kindes eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen** oder Kindes d. Ehegatten/ Ehefrau/ LebensgefährtIn	ja	ja	insgesamt max. 1 Woche pro Jahr (=Wo/J)		nein	ja
(Betreuungsfreistellung)	zur Betreuung d. Kindes/ Kinder bei Krankheit der Betreuungsperson zur Begleitung bei stationärem Aufenthalt	bei eigenen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern eigenes Kindes unter 10 Jahren (des/der Ehefrau/ Ehegatten/ LebensgefährtIn im gem. Haushalt)						
(Krankenpflegefreistellung)	zur notwendigen Pflege	eines erkrankten, bis zu 12 Jahre alten Kindes Eines chronisch kranken oder behinderten Kindes unabhängig vom Alter von nahen Angehörigen, die nicht im gleichen Haushalt leben oder von chronisch erkrankten oder behinderten Kindern für die keine Pflegefreistellung gewährt werden kann	ja	ja	Nach Konsum der 1. Woche: max. 1 weitere Wo/J Nach Konsum der 1. Woche: max. 1 weitere Wo/J max. 5 Tage		nein	ja
Urlaub	zur notwendigen Pflege	von nahen Angehörigen**	ja	ja	Restanspruch	Nach Konsum der Pflegefreistellung	nein	ja
Familienhospizkarenz und -teilzeit	zur Begleitung / Betreuung	sterbender naher Angehöriger* von im gleichen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern	ja	ja	max. 3 Monate bei Bedarf Möglichkeit der Verlängerung um max. 3 Monate max. 5 Monate; bei Bedarf Möglichkeit der Verlängerung um 4 Monate	Auch Änderung der Lage der Arbeitszeit. Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Bekanntgabe bis vier Wochen nach Ende Vorzeitige Rückkehr in best. Fällen nach 2Wochen möglich!	Nein bei Karenz Ja bei Änderung der AZ oder Herabsetzung der AZ: aliquot	Nein bei Karenz, aber Hospizkarenzgeld Ja bei Änderung der Lage der AZ oder Herabsetzung der AZ: aliquot Entgelt und Hospizteilzeitgeld
Pflegekarenz und -teilzeit	Pflege/Betreuung UND Organisation von Pflege/Betreuung	für nahe Angehörige* mit zumindest Pflegegeldstufe 3, bei Demenzerkrankten oder Minderjährigen: ab Stufe 1	Ja (ab 3 Monate DV) Nein bei Pflegezeit	Ja, bei Beamten und VB Nein bei Pflegezeit	1- 3 Monate; Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe: zusätzlich 1-3 Monate	bei Familienhospiz-/Pflegezeit: nicht weniger als 10 Wochenstunden	nein aliquot	Nein bei Pflegekarenz aber Pflegekarenzgeld; Ja bei Pflegezeit: Aliquot Entgelt und Pflegezeitgeld

nahe Angehörige* i.S.d. Pflegekarenz/-teilzeit, Hospizkarenz/-teilzeit:

Als nahe Angehörige gelten Ehegatten und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, (Ur-) Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährtem und deren Kinder, eingetragene Partner und deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

nahe Angehörige** i.S.d. Pflegefreistellung:

Als nahe Angehörige gelten im gemeinsamen Haushalt lebende in gerader Linie Verwandte (z.B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern), Wahl- und Pflegekinder, Ehegatten/ eingetragene PartnerInnen sowie LebensgefährtInnen und jeweils deren leibliche Kinder sowie (unabhängig vom gemeinsamen Haushalt) eigene Kinder.